



Amtliche Planungsunterlage für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 „Brennofenweg“

25. 5. 1973 Öffentl. best. Verm. Jng.

TEXT:

NACH § 31 (1) BBAUG SIND DIE IN § 31 (3) BAUNVO GENANNTE LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE, SOWEIT SIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWÖHNER DES GEBIETES ERFORDERLICH SIND, IM BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES ZUGELASSEN.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: NACH DER 1. DVO. ZUM BBAUG VOM 9.12.1960 IN VERBINDUNG MIT § 9 (1) 2 BBAUG

RV. VORWIEGEND VERBLENDEUNG MIT ROTEN VORMAUERSTEINEN: SD 15/30°, SATTELDACH, NEIGUNG VON 15° BIS 30° DIE IN DER PLANAUSFERTIGUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHEM BEWUCHS ÜBER 2,00 m HOHE UND SICHTBEHINDERNDEN EINZUMANGEN FREIZUHALTEN (ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- WOHNGEBÄUDE, VORHANDEN (MIT ANGABE DER BESCHLOSSZAHL)
- NEBENGEBAUDE, VORHANDEN
- WOHNGEBÄUDE, VORGESEHENER ABRUCH
- NEBENGEBAUDE, VORGESEHENER ABRUCH
- GRUNDFLÄCHE DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUEHBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN (BEZOGEN AUF NN)
- DIE EINGETRAGENE AUFTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHRBAHN UND GEWEGE, DIE WEGEFÜHRUNG INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRUNDPLÄCHEN SOWIE DIE INNERE AUFTEILUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE SIND NICHT GEGENSTÄND DER FESTSETZUNGEN DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN:

- GROSSE DES PLANUNGSBEIETES: 5,73 ha
- VORHANDENE EIGENHEIME: 1
- GEPLANTE EIGENHEIME: 74
- VORHANDENE MIETWOHNUNGEN: 68
- GEPLANTE MIETWOHNUNGEN: 94
- AUSGEWIESENE KFZ-STEHPLATZE: 165
- AUSGEWIESENE PARKPLATZE: 67 (ERFORDERLICH 177 / 3 - 59 P)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANESATZUNG WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 26.2.74, AZ: IV-81b-813/64-58.43 (11) ERTEILT.

DIE AUFLÄGERERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 25.8.1974, AZ: IV-81b-813/64-58.43 (11) ERTEILT.

ECKERNFÖRDE, DEN 25.9.74

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR DAS BAUGEBIET „BRENNOFENWEG“

AUF GRUND DES § 10 BUNDESHAUSESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 199) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 5. 6. 73/13.11.73 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR DAS BAUGEBIET „BRENNOFENWEG“ ERLASSEN.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. 11. 72 ERFÜLLT.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 28.3.72

Eckernförde, den 24.3.1972 Der Magistrat
Baumt
Schmidt
Städt. Oberbaurath

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BBAUG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung
- Wegfallende Grenze des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - Flächen der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 1 BBAUG)
 - Kindertagesstätte, Kindergarten
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 (4) BauNVO)
 - II/III Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze / Höchstgrenze (§ 17 (4) BauNVO)
 - GRZ 0,3 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - GFZ 0,8 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)
 - 9 Geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 BauNVO)

- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBAUG)
 - Öffentliche Parkflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBAUG)
 - Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBAUG)

- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünflächen z.B. Parkanlage (§ 9 (1) Nr. 8 BBAUG)
 - Kinderspielplatz

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 (1) Nr. 1 BBAUG)
 - S(15) Stellplätze mit (15) Anzahl der unterzubringenden KFZ.
 - Ga Garagen
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 (1) Nr. 12 BBAUG)
 - Zu erhaltender Bewuchs (Knick) (§ 9 (1) Nr. 16 BBAUG)
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (Z.B. IM BEREICH DER SICHTDREIECKE) (§ 9 (1) Nr. 2 BBAUG)

Der katastermäßige Bestand am 25.5.73 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eckernförde, den 18. 6. 74
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Über den Entwurf zum Bebauungsplan wurde von der Ratsversammlung am 28.11.72 ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt und die Begründung gebilligt.

Eckernförde, den 18. 6. 74
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.11.73 bis 20.2.73 nach vorheriger am 13.1.73 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Eckernförde, den 25.9.74
Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5. 6. 72 gebilligt.

Eckernförde, den 25.9.74
Bürgermeister

Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, den 25.9.74
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Eckernförde, den 25.9.74
Bürgermeister